

99058064001000

Handwerksrolle, Ausübungsberechtigung beantragen ("Altgesellenregelung")

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000461/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058064001000
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle, Ausübungsberechtigung beantragen ("Altgesellenregelung")
Leistungsbezeichnung II	Handwerksrolle, Ausübungsberechtigung beantragen ("Altgesellenregelung")
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 7b • Gebührenordnungen der Handwerkskammern in Verbindung mit dem
Teaser	Möchten Sie ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk ohne entsprechenden Meistertitel ausüben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung erhalten. Damit erfüllen Sie die Eintragungsvoraussetzungen für ein zulassungspflichtiges Handwerk in die Handwerksrolle.
Volltext	Möchten Sie ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk ohne entsprechenden Meistertitel ausüben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung erhalten. Damit erfüllen Sie die Eintragungsvoraussetzungen für ein zulassungspflichtiges Handwerk in die Handwerksrolle. Von diesen Regelungen ausgenommen sind folgende zulassungspflichtige Handwerke: • Schornsteinfegerhandwerk • Augenoptikerhandwerk • Hörakustikerhandwerk • Orthopädietechnikerhandwerk • Orthopädieschuhmacherhandwerk • Zahntechnikerhandwerk Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung • Zeugnisse und Nachweise
Voraussetzungen	Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke erhält, wer

Modul

Sachverhalt

- eine Gesellenprüfung entweder in dem entsprechenden Handwerk, in einem verwandten Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat,
- diesen Beruf mindestens sechs Jahren ausgeübt hat,
- davon insgesamt mindestens vier Jahre in leitender Stellung im beantragten Handwerk und
- die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse nachweist.

Der Nachweis kann durch Ihre Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Aus den Unterlagen sollten sich sowohl der Nachweis für die ausgeübte Gesellentätigkeit und leitende Tätigkeit als auch die vorgeschriebene Dauer dieser Tätigkeit von sechs beziehungsweise vier Jahren ergeben.

Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn Ihnen als Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in wesentlichen Betriebsteilen übertragen worden sind. Die erforderlichen Kenntnisse auf betriebswirtschaftlichem, kaufmännischem und rechtlichem Gebiet ergeben sich entweder aus Ihrem bisherigen Tätigkeitsbild oder können durch Ihre Teilnahme an Lehrgängen belegt werden.

Kosten

Gebührenrahmen bis zu EUR 500,00 (gemäß Gebührenordnung der Handwerkskammer)

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Ausübungsberechtigung stellen Sie persönlich, schriftlich oder online bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer (HWK) oder über den Einheitlichen Ansprechpartner (EA); je nach Angebot können Sie das Antragsformular im Internet abrufen oder den Onlinedienst nutzen (siehe -> Onlineantrag). Sie sind gut beraten, sich vor der Antragstellung mit der Kammer in Verbindung zu setzen.

- Die erforderlichen Formulare und Merkblätter beziehen Sie online hier über Amt24 oder direkt über das Portal Ihrer Handwerkskammer.
- Füllen Sie den Antrag aus und reichen Sie ihn mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der Handwerkskammer ein.

Modul	Sachverhalt
	• Nach der Prüfung durch die Handwerkskammer erhalten Sie schriftlich Bescheid, ob und in welchem Umfang die Ausübungsberechtigung erteilt wird. • Es erfolgt eine Eintragung in die Handwerksrolle. Die Handwerkskammer kann die Ausübungsberechtigung auch unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilen beziehungsweise auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränken, die zu einem in der Anlage A aufgeführten Handwerk gehören.
Bearbeitungsdauer	aufwandsabhängig
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	